

Interpellation CVP-Fraktion vom 26. November 2007

## Wirkungen der Unternehmenssteuerreform II

Schriftliche Antwort der Regierung vom 29. Januar 2008

Die CVP-Fraktion stellt der Regierung im Zusammenhang mit der Unternehmenssteuerreform II, die dem Volk zur Abstimmung am 24. Februar 2008 unterbreitet ist, 10 Fragen. Die genau gleichen Fragen sind – auch aus andern Fraktionen – im November und Dezember 2007 den Regierungen anderer Kantone gestellt worden (so u.a. in AG, BE, BL, SZ). Einige Fragen werden offensichtlich verfrüht gestellt. Die Antworten auf andere Fragen sind allgemein bekannt (Haltung der Finanzdirektoren) oder der Botschaft der Regierung zur Steuergesetzrevision bzw. den Vernehmlassungsunterlagen ohne weiteres zu entnehmen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

1. Entwicklung der Unternehmenssteuern: Unternehmen unterliegen in der Schweiz und im Kanton St.Gallen nicht einer einheitlichen Besteuerung. Die Gewinne und das Geschäftsvermögen der Personenunternehmen werden im System der Gesamtreineinkommens- und Vermögenssteuer beim Unternehmer direkt besteuert, während Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person verselbständigt für Gewinn und Kapital besteuert werden. Etwa die Hälfte aller marktwirtschaftlichen Unternehmen in der Schweiz operiert nicht als juristische Person, wobei sich die rechtliche Einkleidung der Unternehmungen in den letzten 10 Jahren, namentlich durch die Wiederbelebung der GmbH, tendenziell zu den juristischen Personen verschoben hat. Die Unternehmenssteuern der natürlichen Personen sind Teile einer Gesamtveranlagung, die statistisch nicht erfasst sind, und die faktisch nur in einem komplizierten Ausscheidungsverfahren extrahiert werden könnten.
- 1.1. Die verlangten Zahlenvergleiche zur Entwicklung der Unternehmenssteuereinnahmen im Kanton St.Gallen in den letzten 10 Jahren beschränken sich aus diesen Gründen auf eine Gegenüberstellung mit den Steuereinnahmen der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften.
- a) Steuereinnahmen des Kantons von juristischen Personen (Gewinn- und Kapitalsteuern) im Verhältnis zum BIP (revidierte Reihe):

	Steuern JP in Mio.	Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent	BIP in Mio.	Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent
1997	128.6		383'991	
1998	150.3	16,9	395'263	2,9
1999	169.4	12,7	402'907	1,9
2000	195.2	15,2	422'063	4,8
2001	231.7	18,7	430'321	2,0
2002	214.7	-7,3	434'258	0,9
2003	206.1	-4,0	437'731	0,8
2004	205.8	-0,1	451'379	3,1
2005	251.9	22,4	463'673	2,7
2006	300.1	19,1	486'178	4,9

- b) Steuereinnahmen des Kantons von juristischen Personen im Verhältnis zu den gesamten Steuererträgen (von natürlichen und juristischen Personen sowie Spezialsteuern, ohne Bundessteueranteile):

	gesamte Steuererträge in Mio.	Steuern JP in Mio.	Steuern JP in Prozent der Gesamterträge
1997	920.9	128.6	14,0
1998	970.0	150.3	15,5
1999	993.7	169.4	17,0
2000	1'037.0	195.2	18,8
2001	1'120.9	231.7	20,7
2002	1'131.0	214.7	19,0
2003	1'225.3	206.1	16,8
2004	1'235.8	205.8	16,7
2005	1'285.6	251.9	19,6
2006	1'366.8	300.1	22,0

- 1.2. Die Unternehmenssteuerreform I (AS 1998, 669), die am 1. Januar 1998 in Kraft getreten ist, hat eine Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für Unternehmen und damit eine Steigerung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Schweiz bezweckt. Geändert haben dadurch die Rechtsgrundlagen über die Besteuerung bei Erwerb eigener Aktien sowie die Regelungen über gemischte Beteiligungsgesellschaft, Holding- und Domizilgesellschaften. Die Anpassungen im kantonalen Recht an das neue Harmonisierungsrecht sind damals im Zuge der Totalrevision des Steuergesetzes vorgenommen worden. Die Regierung hat die auf Bundesebene am 10. Oktober 1997 beschlossenen Massnahmen mit einer zweiten Nachtragsbotschaft vom 16. Dezember 1997 umgesetzt (ABI 1998, 87). Sie hat dabei ausdrücklich erwähnt, dass mit diesen Anpassungen keine berechenbaren Mehreinnahmen oder Ausfälle verbunden sind. Solche sind auch im Rückblick nicht auszumachen, geschweige denn berechenbar.
2. Einbezug der Kantone: Die Finanzdirektorenkonferenz hat an ihrer Jahresversammlung vom 31. Mai / 1. Juni 2007 die volle Unterstützung der Unternehmenssteuerreform II beschlossen. Sie teilte den Medien mit, dass sie im Abstimmungskampf um diese Vorlage zusammen mit dem Bundesrat und dem Eidgenössischen Finanzdepartement für die Vorlage einstehe (Medienmitteilung vom 1. Juni 2007 [http://www.fdk-cdf.ch/PDF/MM\\_010607\\_d.pdf](http://www.fdk-cdf.ch/PDF/MM_010607_d.pdf)).
3. Auswirkungen der Teilbesteuerung: Der Kanton St.Gallen hat per 1. Januar 2007 nicht die Teilbesteuerung der Dividenden, sondern das Halbsatzverfahren zur Milderung der Doppelbesteuerung eingeführt. Das Teilbesteuerungsverfahren, das mit der Unternehmenssteuerreform II im Bundessteuerrecht eingeführt werden soll, ist ein Regulativ im Bereich der (harmonisierungsrechtlich vorgeschriebenen) Bemessungsgrundlage und deshalb nach wie vor bundesrechtswidrig. Die entsprechende bundesrechtliche Grundlage wird gegebenenfalls erst mit der Unternehmenssteuerreform II geschaffen. Beim Halbsatzverfahren greift die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung auf ein tarifarisches Gestaltungselement zurück, das mit der Steuermassautonomie der Kantone vereinbar erscheint.
- 3.1. Das Halbsatzverfahren ist durch den II. Nachtrag zum Steuergesetz (Botschaft der Regierung vom 2. November 2005; ABI 2005, 2435) mit einer Ergänzung von Art. 50 StG auf 1. Januar 2007 eingeführt worden. Dividenden, die vom Halbsatzverfahren begünstigt sein können, müssen dem Beteiligungsinhaber nach dem 1.1.2007 zugeflossen sein. Diese werden im Normalfall zusammen mit den übrigen Einkünften des Jahres 2007 frühestens im Jahr 2008 veranlagt. Für diese Steuerveranlagungen sind aber erst vor wenigen Tagen die Steuererklärungen verschickt worden. Welche Auswirkungen das Halbsatzverfahren auf die Entwicklung der Steuereinnahmen, das Investitionsverhalten der Unternehmen

oder auf die Arbeitsplatzsituation hat, kann zum jetzigen Zeitpunkt weder gemessen noch geschätzt werden.

- 3.2. Laut der Informationsbroschüre des Eidgenössischen Finanzdepartements zur Unternehmenssteuerreform II<sup>1</sup> sind als Folge der Teilbesteuerung beim Bund kurzfristige Mindereinnahmen von 56 Mio. Franken zu erwarten. Dabei handelt es sich aber um eine grobe Schätzung, der keine statistischen Erfahrungswerte zu Grunde liegen (können). Die Regierung will deshalb den Anteil des Kantons am eher kleinen Steuerausfall bei der Bundessteuer gar nicht beziffern. Sie könnte mit einer gewagten Schätzung 100 oder mehr Prozente daneben liegen. Langfristig rechnet der Bund ohnehin mit Mehreinnahmen, da von der Reform Wachstumsimpulse ausgehen sollen (Infobroschüre a.a.O. S. 14).
- 3.3. Das Anforderungsprofil des Aktionärs, der das st.gallische Halbsatzverfahren soll beanspruchen können, hat die Regierung in der Botschaft zum II. Nachtrag zum Steuergesetz (a.a.O. S. 2436) wie folgt umschrieben: Der steuerpflichtige Ausschüttungsempfänger muss mit mindestens 10 Prozent am Aktien-, Grund- oder Stammkapital einer Gesellschaft oder Genossenschaft mit Sitz in der Schweiz beteiligt sein. Entlastet werden soll der Unternehmer und nicht der Kleinaktionär (Portfoliobesitzer). Nur für einen unternehmerisch tätigen Gesellschafter, der über eine massgebliche Beteiligung verfügt und Einfluss nehmen kann auf die Geschäfts- und Ausschüttungspolitik, stellt die wirtschaftliche Doppelbesteuerung ein Risiko dar.

Für ein Durchschnittsprofil des Halbsatzempfängers fehlen den Steuerbehörden aus bereits erwähnten Gründen noch die nötigen Erfahrungswerte. Das gilt erst recht für die Teilbesteuerung bei der direkten Bundessteuer, die am 24. Februar 2008 zuerst einmal angenommen werden müsste und erst dann in Kraft treten könnte.

- 3.4. Die Regierung hat bereits dargelegt, aus welchen Gründen sie für das Halbsatzverfahren eine qualifizierte Beteiligung für unabdingbar hält. Die gleiche Zielsetzung liegt auch der Teilbesteuerung nach Unternehmenssteuerreform II zu Grunde. «Um nicht den passiven Aktionär mit Streubesitz, sondern den engagierten Unternehmer zu fördern, wird die Entlastung erst ab einer Beteiligungsquote von 10 Prozent gewährt.» (Informationsbroschüre a.a.O. S. 26). Dass davon auch «Reiche» profitieren können, will die Regierung nicht in Abrede stellen.

#### 4. USR II als KMU-Steuerreform

- 4.1. Die Regierung schreibt in der Botschaft zum III. Nachtrag zum Steuergesetz vom 4. Dezember 2007 (ABI 2008, 128): «Das Unternehmenssteuerreformgesetz II sieht verschiedene steuerliche Erleichterungen für Personenunternehmen vor, die vor allem für KMU von erheblicher Bedeutung sind.» Sie geht im Weiteren sehr ausführlich auf die Vorteile für Personenunternehmen ein. Dem ist nichts beizufügen.
- 4.2. Die Geschäftsnachfolge bei Personenunternehmen wird durch die Unternehmenssteuerreform II wesentlich begünstigt. Die Besteuerung stiller Reserven kann in vielen Fällen, bspw. bei vorübergehender Verpachtung in der Landwirtschaft, unterbleiben. Wie sich diese Massnahmen auf die Unternehmens- und Steuersituation im Kanton St.Gallen konkret auswirken wird, bleibt jedoch abzuwarten.
- 4.3. Die Unternehmenssteuerreform II bringt für KMU eine Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung, die Beseitigung oder den Abbau substanzzehrender Steuern und weitere steuerliche Entlastungen. Administrative Entlastungen sind nicht Ziel dieser Reform und dürfen von ihr deshalb auch nicht erwartet werden.

---

<sup>1</sup> <http://www.efd.admin.ch/themen/00796/00800/01132/index.html?lang=de>.